

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

(Das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.)

Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist und deren Herausgabe der §. 2. des Gesetzes vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 181) bestimmter Strafe unterliegt, sind im §. 1. lit. a. aa. der Verordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 227) überhaupt alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzielende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind und insbesondere auch die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten erklärt.

Dieser gesetzlichen Bestimmung und der schon vorher auf Grund des Münzdicts vom 14. Mai 1763 und des Mandats vom 8. August 1772 gegen die Herausgabe leichter Goldmünzen von der Königl. Kreisdirection zu Zwickau in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1838 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 175) erlassenen Verwarnung ungeachtet ist es in einem Theile des hiesigen Verwaltungsbezirks, wie die Königl. Kreisdirection aus zuverlässiger Quelle zu ihrem Bedauern in Erfahrung zu bringen gehabt hat, nicht selten und noch bis in die neueste Zeit vorgekommen, daß bei Zahlungen in Gold nicht bloß ein höheres Agio, als die Goldmünzen im gewöhnlichen Verkehr haben, berechnet wird, sondern sogar Goldstücke, insbesondere aber Ducaten, ausgegeben und als vollgültig angerechnet worden sind, die das Passirgewicht nicht erreichen und an denen 7, 9, ja fast 15 As im Gewichte gefehlt haben.

Dieses betrügerische und strafbare Verfahren, von dem Standpunkte der christlichen Moral betrachtet, eine offenbare Sünde, überdies aber unter allen Umständen ein untrügliches Zeichen der Insolidität des Geschäfts, das zu so niedrigen Erwerbsmitteln seine Zuflucht nimmt, fordert wegen seines verderblichen Einflusses auf den Handels- und Gewerbsverkehr im Allgemeinen sowie insbesondere wegen des harten Trudes, den es vorzugsweise auf die ärmere und arbeitende Klasse ausübt, nicht bloß die Polizeibehörden und Polizeioffizianten, sondern Jedem, der Rechtsgefühl hat und dem das Wohl seiner ärmern, ohnedies nur kümmerlich auskommenden Mitmenschen am Herzen liegt, zur unermüdeten Wachsamkeit und Aufmerksamkeit um so mehr auf, je seltener diejenigen, die darunter leiden müssen, bei ihrem Abhängigkeitsverhältnisse es wagen, der Behörde davon Anzeige zu machen, und je schwieriger es daher ist, solchem wucherlichen Unwesen durch die verdiente Strafe zu steuern.

Die Königl. Kreisdirection zu Zwickau findet sich demnach veranlaßt, die Eingang gedachten Bestimmungen der Gesetzgebung und ihre Verordnungen vom 11. Juni 1838 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 175) vom 12. März 1839 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 85) und vom 10. Juni 1842 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 189) hiermit in Erinnerung zu bringen, die Verordnung, die Herausgabe von Münzsorten nach einem höheren, als dem erlaubten Werthverhältnisse betreffend vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 230) einzuschärfen und nicht nur die Polizeibehörden und Polizeioffizianten Ihres Bezirks andurch zur äußersten Vigilanz und zum unnachsichtlichen Einschreiten, sobald Contraventionen zu ihrer Kenntniß kommen, wiederholt anzuweisen, sondern auch Jedermann dringend aufzufordern, ohne Scheu und Menschenfurcht zur Unterdrückung jener unlautern, die Noth der ärmern Volksklasse wesentlich vermehrenden Handlungsweise hülfreiche Hand zu bieten und Fälle, wo Münzen nach einem höhern, als dem erlaubten Werthverhältnisse, oder leichte und daher verbotene Goldmünzen, namentlich Ducaten, ausgegeben worden sind, den competenten Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Die Amtshauptmannschaften haben hiernach die Gensd'armen mit der erforderlichen Instruction zu versehen, auch ist gegenwärtige Verordnung in sämtliche Localblätter des Kreisdirectionsbezirks einzurücken und im nächsten Stücke, welches erscheint, voranzusetzen.

Zwickau den 8. März 1847.

Königliche Kreis-Direction  
E. C. Freiherr von Künßberg.

— Bogel, S.

Nr. 15.

## Bekanntmachung.

Die Gewerbe- und Personalsteuern für das verflossene Jahr 1846 sind von einer sehr bedeutenden Zahl der hiesigen Einwohner unbezahlt gelassen worden, so daß die unterzeichnete Behörde eigentlich schon längst verpflichtet gewesen sein würde, solche durch Einlegung militärischer Execution einzubringen. In Berücksichtigung der dormaligen so drückenden Nahrungs- und Gewerbsverhältnisse hat man jedoch noch immer Anstand genommen, zu dieser, unter den vorwaltenden Umständen allerdings harten Maßregel zu verschreiten.

Es wird jedoch die unterzeichnete Behörde zu Entschüttung eigener Verantwortung dennoch sich genöthigt sehen, mit gesetzlicher Strenge gegen die Restanten zu verfahren, zumal da keinesweges bei allen dergleichen Restanten wirklicher Nothstand die wahre Ursache der verhangenen Reste ist. Es ergeht daher an alle diejenigen, welche mit Ge-

48. Jahrg.

21